

# RS OGH 1997/9/25 1R172/97i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1997

## Norm

ZPO §36 Abs1

ZPO §73 Abs1

ZPO §477 Abs1 Z4

ZPO §477 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Der Antrag auf Bestellung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer wirkt zwar im Zweifel als Anzeige des Erlöschens des bisherigen Vollmachtsverhältnisses; im Anwaltsprozeß ist über die Anzeige hinaus aber noch die Mitteilung erforderlich, welcher andere Rechtsanwalt bestellt wurde. Ohne Bestellungsanzeige ist auch nach Ablauf der Frist des § 30 Abs.2 ZPO weiterhin dem vorbestellten Rechtsanwalt zuzustellen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, mit dem Verfahren bis zur Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag innezuhalten (§ 73 Abs.1 ZPO).

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 12 Nc 11/06v. Diese ist nunmehr unter RW0000685 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 1 R 172/97i  
Entscheidungstext OLG Wien 25.09.1997 1 R 172/97i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000222

## Im RIS seit

10.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>